



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Prüfungsordnung (PO) für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2000

urn:nbn:de:hbz:466:1-23940



Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität-Gesamthochschule Paderborn
(AM. Uni. Pb.)

Prüfungsordnung (PO)

für den integrierten Studiengang

Wirtschaftswissenschaften

der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 1. Februar 2000

(ABL. NRW. 2 Nr. 9/2000, S. 350)

06.10.2000

Jahrgang 2000
Nr. 25

Auszug

aus dem Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
Nr. 9/2000 vom 15.09.2000

**Prüfungsordnung
für den integrierten Studiengang
Wirtschaftswissenschaften
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Vom 1. Februar 2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck und Alternativen der Abschlussprüfungen, Ziele des Studiums
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienordnung
- § 4 Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, Punkteanrechnungssystem, Meldung und Meldefristen, Prüfungsziele und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

II. Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Vorprüfung
- § 12 Durchführung der Vorprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Vorprüfung
- § 15 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 16 Zeugnis für die Vorprüfung

III. Abschlussprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang, Art und Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 19 Prüfungen für den Studienabschluss „Bachelor of Economics“ und „Master of International Economics“
- § 20 Wahlpflichtfächer
- § 21 Abschlussarbeit
- § 22 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit
- § 23 Anerkennung und Beschränkungen von Bonuspunkten
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bestehen der Abschlussprüfung
- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 27 Freiversuche
- § 28 Zeugnis für die Abschlussprüfung
- § 29 Abschlussurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Vorprüfung und der Abschlussprüfung
- § 31 Aberkennung des Abschlussgrades
- § 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

V. Anhänge

- Anhang 1** Tabelle der Bonuspunkte und Fächer im Grundstudium
- Anhang 2** Tabellen der Bonuspunkte und der mindestens zu erbringenden Prüfungsleistungen im Hauptstudium
- Anhang 3** Katalog der Wahlpflichtfächer gemäß § 20 Abs. 1

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Alternativen der Abschlussprüfungen, Ziele des Studiums

(1) Die Abschlussprüfung beendet – neben der Diplomprüfung gemäß der Diplomprüfungsordnung vom 1. Februar 2000 – die jeweilige Berufsqualifizierung im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften. Ein berufsqualifizierender Abschluss kann in diesem Studiengang und gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung nach dem Kurzzeitstudium „Bachelor of Economics“ oder nach dem zweistufigen Langzeitstudium „Master of International Economics“, d. h. aufbauend auf dem zuvor beendeten Kurzzeitstudium, erworben werden. Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Akademische Grade

Ist die Abschlussprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich 5 – Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad:

- Bachelor of Economics (B. A. Economics) im Kurzzeitstudium;
- Master of International Economics (M. A. International Economics) im zweistufigen Langzeitstudium.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienordnung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussprüfung:
 - im Kurzzeitstudium „B. A. Economics“ sieben Semester,
 - in der zweiten Stufe des Langzeitstudiums „M. A. International Economics“ zwei Semester nach Abschluss des Kurzzeitstudiums.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst:
 - ein Grundstudium von jeweils vier Semestern und im Kurzzeitstudium „B. A. Economics“ ein Hauptstudium von drei Semestern,
 - in der zweiten Stufe des Langzeitstudiums „M. A. International Economics“ ein zusätzliches Hauptstudium von zwei Semestern nach Abschluss des Kurzzeitstudiums.
- (3) Der Studienumfang beträgt:
 - im Kurzzeitstudium 112 Semesterwochenstunden und
 - in der zweiten Stufe des Langzeitstudiums 24 Semesterwochenstunden nach Abschluss des Kurzzeitstudiums.

Vom Stundenvolumen entfallen im Kurzzeitstudium „B. A. Economics“ zwölf, in der zweiten Stufe des Langzeitstudiums „M. A. International Economics“ sechs weitere Semesterwochenstunden auf nicht prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen gemäß § 85 Abs. 3 Satz 2 UG. Vom Stundenvolumen entfallen im Kurzzeitstudium „B. A. Economics“ 90 bzw. zehn und in der zweiten Stufe des Langzeitstudiums „M. A. International Economics“ zehn bzw. acht Semesterwochenstunden auf Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen. Der Anteil der Wahlpflichtveranstaltungen ist dabei in aller Regel höher anzusetzen, da die Veranstaltungen im Hauptstudium zu einem großen Teil Wahlpflichtcharakter haben: Gemäß Anhang 2 kann bei dem jeweiligen Katalog 1. bis 5. lt. Studienordnung aus einer größeren Zahl von Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, als es der Mindestzahl von Pflichtstunden entspricht.

(4) Der Fachbereich 5 – Wirtschaftswissenschaften erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung eine studiengangbezogene Studienordnung, Studienpläne und Veranstaltungskommentare. Sie geben insbesondere Aufschluss über die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen, die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Fächern bzw. Modulen und Studienabschlüssen, die Zusammenfassung einzelner Lehrveranstaltungen zu Lehrveranstaltungsblöcken sowie über die notwendigen Vorkenntnisse und Inhalte der Prüfungsgebiete. Änderungen im Katalog und in der Zuordnung bzw. Zusammenfassung von Lehrveranstaltungen gibt der Prüfungsausschuss rechtzeitig zu Beginn eines Studienjahres bekannt.

(5) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, Punkteanrechnungssystem, Meldung und Meldefristen, Prüfungsziele und Prüfungsleistungen

- (1) Der jeweiligen Abschlussprüfung geht die Vorprüfung voraus. Die Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Studienseesters abgeschlossen sein. Die Abschlussprüfung soll einschließlich der Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Die Prüfungen der Vorprüfung und der Abschlussprüfung werden studienbegleitend und jeweils nach dem Prinzip eines Punkteanrechnungssystems abgelegt.
- (3) Zu jeder einzelnen Prüfung in den Fächern der Vorprüfung und in den Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcken der Module der Abschlussprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung erfolgt im Grundstudium und im Hauptstudium in dem vorgesehenen Anmeldezeitraum jeweils entweder zum ersten Termin der Prüfung oder zum

Termin der ihr fest zugeordneten ersten Wiederholungsmöglichkeit; sie gilt bedingt für die daran anschließenden Wiederholungsmöglichkeiten. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen (§ 9 bzw. § 17) erfüllt sind. Die Meldung zu den Prüfungen soll mindestens sechs Wochen vor der jeweiligen Prüfung beim Prüfungsausschuss erfolgen. Melde- und Rücktrittsfristen werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Regelungen der Wiederholungsprüfungen sind zu beachten (§ 14 Abs. 2 und § 18 Abs. 5).

(4) In den Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres oder seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(5) Als Prüfungsleistungen werden unterschieden:

a) Schriftliche Prüfungsleistungen

Hierzu zählen insbesondere Klausurarbeiten sowie gleichwertige schriftliche Arbeiten (z. B. Hausarbeit, Projektbericht, Entwicklung von Computersoftware, Entwicklung von Computer-basierten Trainingskonzepten, Entwicklung multimedialer Präsentationen oder Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials). Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt im Rahmen der Vorprüfung zwei Zeitstunden, im Rahmen der Abschlussprüfung pro Bonuspunkt der zugehörigen Lehrveranstaltung eine halbe Zeitstunde. Die Höchstdauer der Klausurarbeiten beträgt im Rahmen der Abschlussprüfung zwei Zeitstunden. Jede Klausurarbeit bzw. gleichwertige schriftliche Arbeit soll von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 6 Abs. 1 bewertet werden. Hiervon kann nur aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Abweichungen sind aktenkundig zu machen. Sie können insbesondere bei unzumutbarer Belastung der Prüferinnen und Prüfer im jeweiligen Prüfungstermin und bei der für die Studierenden unzumutbaren Verlängerung der zur Korrektur benötigten Zeit oder dadurch angezeigt sein, dass eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder eine besondere Prüfungsform (z. B. unter Verwendung des Scantron-Verfahrens) eine Zweitkorrektur überflüssig macht. Abweichungen sind im Fall der letzten Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung ausgeschlossen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Eine Mitwirkung durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zulässig. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen – in der Regel durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt – mitzuteilen.

b) Mündliche Prüfungsleistungen

Sie werden vor zwei Prüfenden oder einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden (§ 6 Abs. 1 Satz 7) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin und jeder Kandidat in einer Lehrveranstaltung bzw. einem Lehrveranstaltungsblock grundsätzlich nur von einer bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 ist die bzw. der andere Prüfende oder die bzw. der Beisitzende zu hören. Mündliche Prüfungen dauern je Kandidatin und Kandidat und je Lehrveranstaltung (zwei SWS) mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

c) Prüfungsleistungen im Rahmen von Seminaren (insbesondere im Rahmen des Hauptstudiums)

Sie werden durch die Abgabe eines schriftlichen Referates, den mündlichen Seminarvortrag und die Verteidigung des Referates – nach regelmäßiger, aktiver Teilnahme an den Seminarsitzungen – erbracht.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Der Prüfungsausschuss gibt spätestens zu Semesterbeginn im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüfungen bekannt, welche für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitliche Prüfungsleistungen gemäß Absatz 5 verbindlich vorgegeben sind und wie viele Bonuspunkte zugeordnet werden; diese Vorgaben umfassen auch die Prüfungsleistungen der Wiederholungsprüfungen. Aus didaktischen Gründen kann eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich 5 – Wirtschaftswissenschaften bildet einen Prüfungsausschuss für

- die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
- die Einhaltung der Prüfungsordnung und für die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
- Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
- die Abfassung eines jährlichen Berichts an den Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
- die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter drei Jahre und für Studierende ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit; dieses berührt nicht das Recht auf Mitberatung.

(5) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, können zu Prüfenden Professorinnen und Professoren, Privat- sowie Hochschuldozentinnen und Privat- sowie Hochschuldozenten, habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und habilitierte Assistentinnen und Assistenten bestellt werden. Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in dem die Prüfung betreffenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit im entsprechenden Fach ausgeübt haben, können zu Prüfenden bestellt werden. Bei der Bestellung zum Prüfenden sollen Gegenstand und Umfang der Lehrtätigkeit berücksichtigt werden. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die Abschlussprüfung in einem dem Fach entsprechenden Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit und – wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen – für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Vorprüfungen. Soweit die Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Vorprüfung, nicht aber der Abschlussprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Ökonomie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Diese Abmeldeoption ist im Hauptstudium auf die erste Prüfung zu einer Lehrveranstaltung oder zu einem Lehrveranstaltungsblock beschränkt (§ 18 Abs. 5). Für eine Prüfung im Grundstudium und die ihr fest zugeordneten Wiederholungsmöglichkeiten kann die Abmeldeoption insgesamt für höchstens zwei Termine in Anspruch genommen werden. Für Seminare, Projekte und in § 4 Abs. 5 Buchstabe a als „gleichwertige schriftliche Arbeiten“ bezeichnete Prüfungsleistungen werden die Abmeldefristen mit der Festlegung der Prüfungsbedingungen gemäß § 4 Abs. 7 bekannt gegeben.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. In begründeten Fällen kann ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes (z. B. eines Amtsarztes) verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und bei einer Prüfungsleistung im

Hauptstudium erhält die Kandidatin oder der Kandidat entsprechend der Zahl der zu erwerbenden Bonuspunkte ebenso viele Maluspunkte. Die Feststellung der Täuschung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer wissenschaftlichen Hausarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema.

II. Vorprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Zur Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist.

Die in Satz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen werden im Fall des § 7 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung erfolgt die Meldung zur ersten Prüfung. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Vorprüfung oder eine Abschlussprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder einem anderen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat die Vorprüfung oder die Abschlussprüfung in dem Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei im Fall des verwandten Studiengangs die Zulassungsablehnung auf Prüfungen beschränkt ist, die im Studiengang Wirtschaftswissenschaften zwingend vorgeschrieben werden und als gleichwertig anzusehen sind,
 - d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet oder
 - e) der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Vorprüfung

- (1) Durch die Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die für den Studienabschluss „Bachelor of Economics“ bzw. „Master of International Economics“ qualifizierende Vorprüfung erstreckt sich auf Prüfungsleistungen in den folgenden Fächern:
 1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A,
 2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B,
 3. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik,
 4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre A,
 5. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre B,
 6. Grundzüge der Rechtswissenschaft A,
 7. Grundzüge der Rechtswissenschaft B,
 8. Statistik A,
 9. Statistik B,
 10. Mathematik A,
 11. Mathematik B,
 12. Wirtschaftsenglisch.
- (3) Die Prüfungsleistungen in den Fächern des Absatzes 2 bestehen in der Regel aus Klausurarbeiten oder gleichwertigen schriftlichen Arbeiten gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe a. An die Stelle von schriftlichen Prüfungsleistungen können mündliche gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe b treten. § 4 Abs. 7 ist zu beachten.

(4) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Fächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten bzw. zu Blöcken zusammengefassten Lehrveranstaltungen. Die Prüfungen schließen sich zeitlich unmittelbar an die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcke an. Umfang und Anforderungen der Prüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde. Eine Übersicht über den Studienverlauf befindet sich in Anhang 1.

(5) Prüfungsleistungen der Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

§ 12

Durchführung der Vorprüfung

(1) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten, die bzw. der zur Vorprüfung zugelassen ist, wird für die Vorprüfung ein Bonuspunktekonto geführt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat jederzeit formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen.

(2) Für jede mit „ausreichend“ (4,0) oder besser benotete Prüfungsleistung in den Fächern gemäß § 11 Abs. 2 erhält die Kandidatin oder der Kandidat Bonuspunkte, deren Anzahl rechtzeitig vor Beginn eines Studienjahres im Benehmen mit den Prüfenden für jede Lehrveranstaltung bzw. jeden Lehrveranstaltungsblock einheitlich und verbindlich festgelegt wird. Die Anzahl der Bonuspunkte soll der Anzahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung bzw. des Lehrveranstaltungsblocks entsprechen.

(3) Aus Prüfungsleistungen in den Fächern gemäß § 11 Abs. 2 können Bonuspunkte nur erworben werden, wenn keine Bonuspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung bzw. dem gleichen Lehrveranstaltungsblock eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zweifel, welche Lehrveranstaltung bzw. welcher Lehrveranstaltungsblock gleich im Sinne von Satz 1 ist.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder ergibt sich bei nur einer Prüfungsleistung durch Zuordnung. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 5 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet und damit sämtliche Bonuspunkte gemäß § 12 Abs. 2 und 3 erworben wurden. Die Gesamtzahl der Bonuspunkte für die einzelnen Studienrichtungen ist Anhang 1 zu entnehmen.

(4) Die Gesamtnote der Vorprüfung errechnet sich aus dem mit der jeweiligen Anzahl der Bonuspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der Noten. Die Gesamtnote einer bestandenen Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Noten für die einzelnen Fächer und bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung kann jeweils in den Prüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Die Prüfung und die ihr fest zugeordneten beiden Wiederholungsmöglichkeiten im Anschluss an eine Lehrveranstaltung bzw. einen Lehrveranstaltungsblock bilden einen Prüfungszyklus. Fehlversuche derselben Prüfung desselben Studiengangs an anderen Hochschulen bzw. in derselben Prüfung verwandter oder vergleichbarer Studiengänge dieser oder anderer Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Prüfungen und die ihnen zugeordneten Wiederholungsprüfungen gemäß Absatz 1 finden jeweils innerhalb eines Prüfungszyklus mit bestimmten, aufeinander folgenden Prüfungsterminen statt, der vom Fachbereichsrat festgelegt wird. Wenn nach Abschluss eines Prüfungszyklus noch Wiederholungsmöglichkeiten bestehen, dann sind diese mit Beginn des jeweils folgenden Prüfungszyklus für das betreffende Fach abzulegen, ohne dass hierbei ein Anspruch auf die gleichen Inhalte und Bedingungen wie im vorherigen Prüfungszyklus gegeben ist. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die Wiederholung zum Beginn des folgenden Prüfungszyklus, dann verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss. Der Verlust des Prüfungsanspruches kann frühestens nach zwei Semestern nach dem erfolglos abgeschlossenen Prüfungszyklus festgestellt werden.

(3) Die Vorprüfung gilt endgültig als nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist und nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 15

Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Studierende, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NRW. S. 596) in der jeweils geltenden Fassung die fachgebundene Hochschulreife, wenn das Zeugnis der Hochschulabschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer allgemeinen Fachhochschule, das ohne vorherigen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben worden ist oder wenn sie nach dem Grundstudium in dem integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften den erfolgreichen Abschluss von Brückenkursen in drei Fächern nachweisen und die für die neunsemestrigen Studienrichtungen qualifizierende Vorprüfung bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 16 Zeugnis für die Vorprüfung

(1) Über die bestandene Vorprüfung wird innerhalb von sechs Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten, die Gesamtnote und eine Angabe darüber enthält, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat für die siebensemestrigere Studienrichtung oder für die neunsemestrigen Studienrichtungen qualifiziert hat. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. In den Fällen des § 15 ist das Zeugnis erst nach Eintragung des Vermerks über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife auszuhändigen.

(2) Ist die Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und – im Fall des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Abschlussprüfung

§ 17 Zulassung

(1) Zur Abschlussprüfung des Kurzzeitstudiums „B. A. Economics“ kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Fachhochschulreife oder der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) im Kurzzeitstudium „B. A. Economics“ bzw. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) im Langzeitstudium „M. A. International Economics“ oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 6) bestanden hat;
2. die für die gewählte Studienrichtung qualifizierende Vorprüfung oder eine gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
3. an der Universität – Gesamthochschule Paderborn im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

Die Zulassung zur zweiten Stufe des Langzeitstudiums „M. A. International Economics“ setzt außerdem voraus, dass zuvor das zugehörige Kurzzeitstudium oder ein gleichwertiges Studium mit Erfolg abgeschlossen wurde (§ 7 ist zu beachten).

(2) Ist die Voraussetzung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erfüllt, kann eine vorläufige Zulassung zur Abschlussprüfung beantragt werden. Sie berechtigt zur Teilnahme an Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen gemäß § 18 im Umfang von maximal 12 Bonuspunkten. Zur Auflösung der vorläufigen Zulassung siehe § 18 Abs. 9.

(3) Die Zulassung zu einem Seminar wird empfohlen, wenn mindestens 4 Bonuspunkte in dem entsprechenden Fach erworben wurden und eine Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß Absatz 1 gegeben ist.

(4) Die Zulassung zur Abschlussarbeit setzt voraus, dass mindestens 14 Bonuspunkte erworben wurden und eine Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß Absatz 1 gegeben ist.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gelten §§ 9 und 10 entsprechend.

Umfang, Art und Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus veranstaltungsbezogenen Prüfungen (in einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. in Lehrveranstaltungsblöcken) in den Modulen, die in § 19 für den B. A.-Abschluss bzw. M. A.-Abschluss angeführt werden, sowie aus der Abschlussarbeit.

(2) Gegenstand der veranstaltungsbezogenen Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen nach Maßgabe der Studienordnung mit den darauf bezogenen Studienplänen und Veranstaltungskommentaren zugeordneten Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcke. Umfang und Anforderungen dieser Prüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.

(3) Für jede bzw. jeden zur Abschlussprüfung zugelassene Kandidatin bzw. zugelassenen Kandidaten werden ein Bonuspunktekonto und ein Maluspunktekonto geführt; die Bedingungen für das Zusammenwirken der Bonus- und Maluspunkte sind in §§ 23 und 25 geregelt. Nach Abschluss der Korrekturen der schriftlichen Arbeiten eines Prüfungstermins wird Auskunft über den Stand der erbrachten Leistungen erteilt (in der Regel durch Aushang beim Prüfungssekretariat). Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat jederzeit formlos in den Stand ihrer bzw. seiner Konten Einblick nehmen.

(4) Aus veranstaltungsbezogenen Prüfungen können Bonuspunkte für die Module des jeweiligen Studienabschlusses nur erworben werden, wenn

1. die Lehrveranstaltung bzw. der Lehrveranstaltungsblock dem Hauptstudium angehört,
2. die Lehrveranstaltung bzw. der Lehrveranstaltungsblock mindestens zwei Semesterwochenstunden umfasst,
3. die Lehrveranstaltung bzw. der Lehrveranstaltungsblock durch eine benotete Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 5 und 7 abgeschlossen wird und keine Bonuspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung bzw. aus dem gleichen Lehrveranstaltungsblock eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zweifelsfall, welche Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcke als gleich anzusehen sind.

Bei Wahlmöglichkeiten zwischen einzelnen Fächern bzw. Modulen können im Hauptstudium im Sinne der Regelstudienzeit bei Neigungswechsel einmalig bis zu 4 Bonus- bzw. Maluspunkten für ein Modul ausgebucht werden (Antesten und Abwahl eines Moduls). Die betreffenden Module mit Wahlmöglichkeiten sind in § 19 angeführt.

(5) Zu jeder Lehrveranstaltung bzw. zu jedem Lehrveranstaltungsblock des Hauptstudiums, in der bzw. in dem Bonuspunkte erworben werden können, werden eine Prüfung (erste Prüfung) und eine Wiederholungsprüfung angeboten. Die Prüfung und die ihr fest zugeordnete Wiederholungsmöglichkeit bilden einen Prüfungszyklus. Satz 1 und 2 gelten jedoch nicht für Seminare und Projekte, die jeweils mit anderen Themen neu angesetzt werden. Zur Teilnahme an der veranstaltungsbezogenen Prüfung ist eine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich (§ 4 Abs. 3). Die Prüfungen finden im Semester der Lehrveranstaltung, die Wiederholungsprüfungen jeweils bis zum Beginn des darauf folgenden Semesters statt. Wer in der ersten Prüfung eine Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, kann an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen, sofern nicht in der ersten Prüfung ein Freiversuch gemäß § 27 Abs. 2 geltend gemacht wird.

(6) Wer in der ersten Prüfung oder in der Wiederholungsprüfung eine Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, erhält Bonuspunkte, soweit die Regelungen des § 23 dies zulassen. Die Anzahl der Bonuspunkte entspricht den Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung (Vorlesung, Übung, Projekt oder Seminar); die Anzahl beträgt in einer Lehrveranstaltung bzw. einem Lehrveranstaltungsblock jedoch nicht mehr als 4 Bonuspunkte. Die Anzahl der veranstaltungsbezogenen Bonuspunkte und der zusätzlichen Bonuspunkte für Seminarleistungen (zur Verdoppelung des Notengewichts) sowie der Bonuspunkte für die Abschlussarbeit sind den Übersichten und den Punktetabellen in Anhang 2 Tabellen 1 und 2 zu entnehmen.

(7) Wer in der ersten Prüfung und in der Wiederholungsprüfung die Note „nicht ausreichend“ erzielt und keinen Freiversuch gemäß § 27 geltend macht, erhält Maluspunkte. Die Anzahl der Maluspunkte entspricht der Anzahl der Bonuspunkte, die in der entsprechenden Lehrveranstaltung bzw. dem entsprechenden Lehrveranstaltungsblock zu erzielen sind. Für eine Seminarleistung, die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde, werden Maluspunkte nur in Höhe der 2 Bonuspunkte für die Semesterwochenstunden (ohne die in § 23 Abs. 3 Satz 2 angeführten zusätzlichen Bonuspunkte) angerechnet. Für ein Projekt, das mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde, werden Maluspunkte in Höhe der Semesterwochenstunden des Projekts angerechnet. Nach der Zuteilung von Maluspunkten ist für weitere Prüfungen eine erneute Meldung gemäß § 4 Abs. 3 erforderlich.

(8) Bonuspunkte zählen mit der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung. Maluspunkte zählen erst mit Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins der Wiederholungsprüfungen. Die Zählung der Bonuspunkte geht der Zählung der Maluspunkte voraus. Maluspunkte zählen nur dann, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nach der Wiederholungsprüfung unter Berücksichtigung der Höchstpunktschranken von § 23 Abs. 1 die Gesamtzahl der für die jeweilige Studienrichtung gemäß § 25 Abs. 1 vorgegebenen Bonuspunkte für Lehrveranstaltungen noch nicht erreicht oder die Beschränkungen von § 23 noch nicht erfüllt hat.

(9) Bonuspunkte und Maluspunkte können in veranstaltungsbezogenen Prüfungen bereits vor Abschluss der Vorprüfung erworben werden, wenn eine vorläufige Zulassung gemäß § 17 Abs. 2 vorliegt. In diesem Fall eröffnet das Prüfungsamt ein vorläufiges Bonuspunktekonto und ein vorläufiges Maluspunktekonto, deren Stand bei der Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 auf die nach Absatz 3 einzurichtenden Konten übertragen wird. Aus dem vorläufigen Bonuspunktekonto werden die Bonuspunkte nach Maßgabe von § 23 übertragen; Maluspunkte werden voll übertragen.

(10) Meldet sich eine Kandidatin oder ein Kandidat bis spätestens eine Woche vor der jeweiligen ersten Prüfung ohne Angabe von Gründen ab, kann sie oder er an der Wiederholungsprüfung ohne die Möglichkeit einer weiteren Wiederholung teilnehmen. Sie oder er kann stattdessen an der nächsten Prüfung (mit Wiederholungsprüfung) zur gleichen Lehrveranstaltung bzw. zum gleichen Lehrveranstaltungsblock im folgenden Prüfungszyklus teilnehmen. Die gewählte Option ist bei der Abmeldung anzugeben. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zweifel, welche Lehrveranstaltung bzw. welcher Lehrveranstaltungsblock als gleich anzusehen ist. An Stelle der gleichen Lehrveranstaltung bzw. des gleichen Lehrveranstaltungsblocks kann eine andere bzw. ein anderer für die nächste Prüfung (mit Wiederholungsprüfung) im folgenden Semester gewählt werden, wenn das betreffende Modul dafür eine Wahlmöglichkeit bietet. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(11) Versäumt eine Kandidatin oder ein Kandidat aus triftigem Grund die erste Prüfung oder tritt sie bzw. er nach Beginn der ersten Prüfung aus triftigem Grund von ihr zurück, kann sie oder er an der Wiederholungsprüfung ohne die Möglichkeit einer weiteren Wiederholung teilnehmen. Sie oder er kann stattdessen an der nächsten Prüfung (mit Wiederholungsprüfung) zur gleichen Lehrveranstaltung bzw. zum gleichen Lehrveranstaltungsblock im folgenden Prüfungszyklus teilnehmen. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zweifel, welche Lehrveranstaltung bzw. welcher Lehrveranstaltungsblock als gleich anzusehen ist. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(12) Versäumt eine Kandidatin oder ein Kandidat, deren oder dessen erste Prüfung „nicht ausreichend“ benotet oder als „nicht ausreichend“ gilt, aus triftigem Grund die Wiederholungsprüfung oder tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat nach Beginn der Prüfung von der Wiederholungsprüfung aus triftigem Grund zurück, bleibt es bedingt bei der Bewertung „nicht ausreichend“. Die nächstfolgende erste Prüfung zu der gleichen Lehrveranstaltung bzw. zu dem gleichen Lehrveranstaltungsblock gilt in diesem Fall als Wiederholungsprüfung, in der die bedingt vergebene Bewertung „nicht ausreichend“ in eine Bewertung von mindestens „ausreichend“ verbessert und so drohende Maluspunkte vermieden werden können. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zweifel, welche Lehrveranstaltung bzw. welcher

Lehrveranstaltungsblock als gleich anzusehen ist. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 19

Prüfungen für den Studienabschluss „Bachelor of Economics“ und „Master of International Economics“

(1) Die Abschlussprüfung im Kurzzeitstudium „B. A. Economics“ erstreckt sich auf veranstaltungsbezogene Prüfungsleistungen in den folgenden Modulen:

1. Economics,
2. Business,
3. Electives.

Die Durchführung der Prüfungen regelt sich gemäß §§ 4 und 18. Eine Übersicht der mindestens zu erbringenden Prüfungsleistungen je Modul und die Punktetabelle finden sich in Anhang 2 Tabelle 1.

(2) Die Abschlussprüfung in der zweiten Stufe des Langzeitstudiums „M. A. International Economics“ nach Abschluss des „B. A. Economics“ erstreckt sich auf zusätzliche Prüfungsleistungen in den folgenden Modulen:

1. International Economics,
2. Finance oder International Organizations.

Die Durchführung der Prüfungen regelt sich gemäß §§ 4 und 18. Eine Übersicht der mindestens zu erbringenden Prüfungsleistungen je Modul und die Punktetabelle finden sich in Anhang 2 Tabelle 2.

§ 20

Wahlpflichtfächer

(1) Als Wahlpflichtfächer können alle Fächer aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer des integrierten Studiengangs Wirtschaftswissenschaften gewählt werden (vgl. Anhang 3 dieser Prüfungsordnung).

(2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann als Wahlpflichtfach ein anderes als im Katalog der Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 1 genanntes, an der Universität – Gesamthochschule Paderborn durch in Forschung und Lehre tätige Professorinnen und Professoren vertretenes Fach gewählt werden, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit der gewählten Studienrichtung steht.

§ 21

Abschlussarbeit

(1) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb der vorgegebenen Frist ein begrenztes, in der Regel ein anwendungsbezogenes Projekt aus einem Modul gemäß § 19 Abs. 1 selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Die Master-Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Modul gemäß § 19 Abs. 2 selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Bachelor- und Master-Abschlussarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 und 2 erfüllt.

(2) Bachelor- und Master-Abschlussarbeiten können von in Forschung und Lehre tätigen Professorinnen und Professoren, Privat- sowie Hochschuldozentinnen und Privat- sowie Hochschuldozenten, habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und habilitierten Assistentinnen und Assistenten der an dem jeweiligen Studienabschluss beteiligten Fachbereiche ausgegeben, betreut und bewertet werden. Soll eine Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dabei wird gegebenenfalls zusätzlich festgestellt, ob es sich um ein empirisches oder experimentelles Thema handelt (Absatz 5 Satz 2). Die bzw. der mit der Betreuung beauftragte Prüfende macht eine diesbezügliche Vorgabe. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- und Master-Abschlussarbeit erhält.

(4) Die Zulassung zur Bachelor- und Master-Abschlussarbeit ist in § 17 Abs. 4 geregelt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für eine Bachelor-Abschlussarbeit beträgt sechs Wochen und für eine Master-Abschlussarbeit vier Monate. Bei einem empirischen oder experimentellen Thema erhöht sich die Bearbeitungszeit um zwei Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema bis zu sechs Wochen, verlängern, wenn die oder der nach Absatz 2 zuständige Betreuende dieses befürwortet.

(6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen

Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Umfang der sechswöchigen Bachelor-Abschlussarbeit soll in der Regel 30 Seiten, der Umfang der viermonatigen Master-Abschlussarbeit in der Regel 60 Seiten betragen. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die bzw. der mit der Betreuung beauftragte Prüfende.

(7) Die Abschlussarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein.

§ 22

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Zu den Prüfenden soll insbesondere zählen, wer die Arbeit ausgegeben hat. Die bzw. der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt; die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Von der Begutachtung der Abschlussarbeit durch eine zweite Prüfende bzw. einen zweiten Prüfenden kann nur aus zwingenden Gründen abgesehen werden. Die Zweitbegutachtung ist aber unabdingbar, wenn die Erstgutachterin oder der Erstgutachter die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet hat. Differieren die Bewertungen der Erst- und Zweitbegutachtung um den Wert 2,0 oder um einen größeren Wert, so ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Drittbegutachtung herbeizuführen. Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen. Die Bewertung ist den Studierenden jeweils spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

(3) Die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Abschlussarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 21 Abs. 5 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 23

Anerkennung und Beschränkungen von Bonuspunkten

(1) Beim Erwerb von Bonuspunkten im Rahmen der studienbegleitenden Abschlussprüfung gelten unbeschadet der Regelungen in § 18 Abs. 4 Satz 3 und der Übergangsbestimmungen (§ 33) die Beschränkungen der Absätze 2 bis 6.

(2) Für jedes Modul, das in § 19 angeführt ist, sind mindestens die Bonuspunkte zu erwerben, die im Anhang 2 in den Tabellen 1 und 2 angegeben sind. Für jedes der angeführten Module sollen jeweils mindestens 2 Bonuspunkte in Übungen erworben werden.

(3) Für jedes der in § 19 angeführten Module ist die im Anhang 2 in den Tabellen 1 und 2 jeweilig angeführte Anzahl von Seminaren erfolgreich (d. h. mit einer Note „ausreichend“ [4,0] oder besser bewertet) abzuschließen. Neben den zwei Bonuspunkten für die Semesterwochenstunden werden zur Verdoppelung des Notengewichts mit jedem erfolgreich abgeschlossenen Seminar jeweils zwei der in den Tabellen ausgewiesenen zusätzlichen Bonuspunkte erworben (siehe auch § 18 Abs. 6 und 7). Seminare, die über die im Anhang 2 Tabellen 1 und 2 genannten Maximalzahlen hinausgehen, werden nur einfach gewichtet.

(4) Mit der Bachelor- bzw. Master-Abschlussarbeit (§§ 21, 22) werden die im Anhang 2 in den Tabellen 1 und 2 jeweils angeführten Bonuspunkte erworben.

(5) Für die Anrechnung studienbegleitender Prüfungsleistungen gelten die Vorschriften des § 7.

(6) Sobald unter Berücksichtigung der in Absatz 2 vorgegebenen Beschränkungen insgesamt in dem jeweiligen Studienabschluss die in § 25 Abs. 1 ausgewiesenen Gesamtsummen für Bonuspunkte aus studienbegleitenden Prüfungen erreicht sind, können Bonuspunkte nur noch erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Beschränkungen der Absätze 2 bis 4 notwendig sind oder soweit sie aus Prüfungsleistungen, zu denen sich die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits gemeldet hatte, oder aus entsprechenden Wiederholungsprüfungen stammen. Bonuspunkte für studienbegleitende Prüfungen können letztmalig in dem Termin der Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen erworben werden, in dem unter Berücksichtigung der Beschränkungen des Absatzes 2 insgesamt die je nach Studienabschluss angeführten Mindestsummen an Bonuspunkten erreicht werden.

§ 24

Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Zusatzfach kann insbesondere jedes nicht gewählte am Fachbereich 5 – Wirtschaftswissenschaften vertretene Fach gemäß § 20 sein. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch andere Fächer als Zusatzfächer der Abschlussprüfung zulassen. Für die Prüfung im Zusatzfach gelten die für das betreffende Fach vorgesehenen Bestimmungen zur Abschlussprüfung.

(2) Das Ergebnis der Prüfung im Zusatzfach wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 25

Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die jeweilige Abschlussprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat die in Anhang 2 in den Tabellen 1 und 2 jeweils vorgegebene Summe an Bonuspunkten aus den veranstaltungsbezogenen Prüfungen (einschließlich notwendiger Seminare) unter Beachtung der Beschränkungen von § 23 Abs. 2, 5 und 6, d. h. die Summen

- 38 im Kurzzeitstudium „B. A. Economics“ und
- 18 Bonuspunkte in der zweiten Stufe des darauf aufbauenden Langzeitstudiums „M. A. International Economics“

erreicht sowie die Abschlussarbeit bestanden hat. § 26 Abs. 3 ist zu beachten.

(2) Die jeweilige Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat 8 Maluspunkte im Kurzzeitstudium „B. A. Economics“ bzw. 4 Maluspunkte in der zweiten Stufe des darauf aufbauenden Langzeitstudiums „M. A. International Economics“ zugeschrieben erhält, bevor die in Absatz 1 angeführten Summen erreicht sind. Die Anzahl der zulässigen Maluspunkte wird in dem Maße anteilig vermindert, in dem von der Anrechnung von Prüfungsleistungen gemäß § 7 Gebrauch gemacht wird.

(3) Ist die Abschlussprüfung erstmals nicht bestanden, werden die angesammelten Maluspunkte gelöscht. Die studienbegleitende Abschlussprüfung kann dann unter Anrechnung der bereits erworbenen Bonuspunkte fortgesetzt werden. Tritt erneut der Sachverhalt des Absatzes 2 ein oder ist die wiederholte Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet bzw. gilt sie als „nicht ausreichend“, ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

(4) Ist die Abschlussprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung mit. § 16 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 26

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Noten für die Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcke und Module gemäß § 19 gilt § 13 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Abschlussprüfung wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aller veranstaltungsbezogenen Prüfungsleistungen, der Abschlussarbeit sowie der Seminararbeiten ermittelt. Die Gewichtung ergibt sich aus den gemäß § 25 Abs. 1 je nach Studienabschluss vorgegebenen Bonuspunkt-Summen für die veranstaltungsbezogenen Prüfungsleistungen, aus den weiteren Bonuspunkten für die Abschlussarbeit und den zusätzlichen Bonuspunkten für die Seminararbeiten gemäß Anhang 2 Tabellen 1 und 2. § 13 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Werden mehr als die gemäß § 25 Abs. 1 vorgegebenen Bonuspunkt-Summen in studienbegleitenden Prüfungen erbracht, wird die letzte dieser zum Abschluss des Studiums erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen nur mit derjenigen Punktzahl gewichtet, die zur Erreichung der in § 25 Abs. 1 angeführten jeweils zu erzielenden Bonuspunkt-Summe zu diesem Zeitpunkt noch fehlt. Stehen mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen zur Auswahl, wird die Beste dieser Prüfungsleistungen in die Gewichtung einbezogen.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich und lautet entsprechend § 13 Abs. 4. An Stelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet wird und das gewichtete arithmetische Mittel der analog Absatz 2 ermittelten übrigen Prüfungsleistungen nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 27

Freiversuche

(1) Legt ein Prüfling, der Prüfungen der Abschlussprüfung gemäß § 17 Abs. 1 oder 2 ablegen kann, innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine veranstaltungsbezogene Prüfung des Hauptstudiums ab (Absatz 3 ist zu beachten) und besteht er diese sowie die zugeordnete Wiederholungsprüfung (gemäß § 18 Abs. 5 und 7) nicht, so gilt sie nach entsprechendem Antrag an das Prüfungsamt als nicht unternommen (Freiversuch zur Vermeidung von Maluspunkten). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung auf Grund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei Geltendmachung eines Freiversuchs kann an der Wiederholungsprüfung nach § 18 Abs. 5 auch teilgenommen werden, wenn die erste Prüfung „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist (Freiversuch zur Ergebnisverbesserung). Gewertet wird in diesem Fall die bessere der Noten der beiden Prüfungen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen. Ein zweiter Freiversuch in demselben Prüfungszyklus (bestehend aus Prüfung und zugeordneter Wiederholungsprüfung) ist ausgeschlossen.

(3) In den Semestern des Hauptstudiums (im Sinne der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 oder bei früher abgeschlossenem Grundstudium in den Semestern des Hauptstudiums) können Freiversuche nach folgenden Maßgaben geltend gemacht werden:

- im Kurzzeitstudium „Bachelor of Economics“ bis zu maximal 12 Malus- bzw. Bonuspunkte und
- in der zweiten Stufe des Langzeitstudiums „Master of International Economics“ bis zu maximal 4 Bonus- bzw. Maluspunkte

Hierbei gilt die Wiederholungsprüfung als dem Semester der Lehrveranstaltung zugehörig. Ein zweiter Freiversuch für die gleiche Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Bei der Berechnung der in Absatz 1 bis 3 genannten Zeitangaben und Fristen sind Abweichungen in den in den Absätzen 5 bis 7 genannten Fällen möglich. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten einen entsprechend modifizierten Zeitplan mit einer Verschiebung der für die Freiversuche zulässigen Semesterfristen fest.

(5) Fachsemester bleiben unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Erkrankung in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit für die fragliche Prüfung ergibt.

(6) Eine Verschiebung der Fristen für die noch verbleibenden Freiversuchssemester von bis zu drei Semestern ist bei einem Auslandsstudium von bis zu drei Semestern möglich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Fach, in dem sie oder er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(7) Eine Verschiebung der Fristen für die noch verbleibenden Freiversuchssemester von bis zu zwei Semestern ist möglich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich eine entsprechende Semesterzahl in angemessenem Umfang als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

§ 28

Zeugnis für die Abschlussprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Abschlussprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Module und in einer Anlage sämtliche Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcke und die Seminare, aus denen Bonuspunkte erworben wurden, mit den dabei erzielten Noten. Die Lehrveranstaltungen werden in der Anlage nach Modulen geordnet ausgewiesen. In das Zeugnis werden außerdem die Regelstudienzeit und das Thema der Abschlussarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Abschlussprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, bzw. im Falle der Abschlussarbeit als letzter Prüfungsleistung das Datum der Abgabe. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten ist im Zeugnis die Studienrichtung „Volkswirtschaftslehre“ anzugeben. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten ist auf dem Zeugnis ferner zu vermerken, dass der Abschluss der Studienrichtung „Volkswirtschaftslehre“ im zweistufigen Langzeitstudium „M. A. International Economics“ dem eines einschlägigen wissenschaftlichen Studiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern entspricht. Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 29

Abschlussurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Abschlussurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Abschlussurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 5 – Wirtschaftswissenschaften – sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität – Gesamthochschule Paderborn versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30

Ungültigkeit der Vorprüfung und der Abschlussprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Abschlussprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Abschlussgrad abzuerkennen und die Abschlussurkunde einzuziehen.

§ 31

Aberkennung des Abschlussgrades

Der Abschlussgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Wunsch bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Vor- bzw. Abschlussprüfungen Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet ab Beginn des Wintersemesters 1999/2000 auf alle Studierenden Anwendung, die sich im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften neu einschreiben bzw. bereits eingeschrieben sind.
- (2) Für Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung bereits für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität – Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben waren, gelten analog die Übergangsbestimmungen des § 36 Abs. 2 bis 11 der Diplomprüfungsordnung vom 1. Februar 2000. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen auf Antrag von betroffenen Studierenden zum Ausgleich etwaiger Nachteile aus der Überleitung in diese Prüfungsordnung weitere Übergangsregelungen beschließen.

§ 34

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft. Gleichzeitig treten die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften vom 29. Januar 1998 (ABl. NRW. 2 1999 S. 26) sowie die Diplomprüfungsordnungen für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften vom 23. Mai 1991 (GABI. NW. II S. 255), geändert durch Satzung vom 1. Dezember 1992 (GABI. NW. II 1993 S. 16), und vom 15. Oktober 1979 (Amtliche Mitteilungen Nr. 24/1979), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 1984 (Amtliche Mitteilungen Nr. 15/1984), außer Kraft. § 33 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 20. 10. 1999 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 19. 1. 2000 sowie meiner Genehmigung vom 1. 2. 2000.

Paderborn, den 1. Februar 2000

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber

V. Anhänge

Anhang 1

**Tabelle der Bonuspunkte und Fächer im Grundstudium
Grundstudium Integrierter SG Wirtschaftswissenschaften
B. A. Economics/M. A. International Economics**

Fächer	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Bonuspunkte
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A (6 SWS) Einführung in die BWL Beschaffung und Produktion Marketing Buchführung und Jahresabschluss Steuern	1 1 1 2 1				6
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B (6 SWS) Menschliche Arbeit im Betrieb Kosten- und Leistungsrechnung Investition Finanzierung		2 2 1 1			6
Einführung in die VWL Grundzüge der Volkswirtschaftslehre A (6 SWS) Mikroökonomie A Makroökonomie A	2	3 3			2 6
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre B (6 SWS) Mikroökonomie B Makroökonomie B			3 3		6
Grundzüge der Wirtschaftsinformatik (6 SWS) Einführung in die Wirtschaftsinformatik A Einführung in die Wirtschaftsinformatik B Übung Wirtschaftsinformatik	2 2 2				6
Grundzüge der Rechtswissenschaft (8 SWS) Grundzüge der Rechtswissenschaft A Grundzüge der Rechtswissenschaft B			4	4	8
Statistik (8 SWS) Statistik A, B			4	4	8
Mathematik (10 SWS) Mathematik A Mathematik B	6	4			10
Wirtschaftsenglisch (4 SWS) Wirtschaftsenglisch I Wirtschaftsenglisch II		2	2		4
Summe SWS 62:	20	18	16	8	62

Tabellen der Bonuspunkte und der mindestens zu erbringenden Prüfungsleistungen im Hauptstudium

Tabelle 1: B. A. Economics

Prüfungsfächer	Veranstaltungsart und -umfang	Bonuspunkte
1. Modul Economics	V/Ü/S, 18 SWS	18
2. Modul Business	V/Ü/S, 10 SWS	10
3. Modul Electives	V/Ü/S, 8 SWS	8
4. Seminar	aus 1.–3.	2
	Summe der Bonuspunkte aus veranstaltungsbezogenen Prüfungsleistungen:	38
Seminar (zusätzl. Bonuspunkte)	1 Seminar aus 1.–3.	2
Bachelor-Abschlussarbeit	6 Wochen	8
	Gesamtsumme:	48

Tabelle 2: M. A. International Economics

Prüfungsfächer	Veranstaltungsart und -umfang	Bonuspunkte
1. Modul International Economics	V/S, 10 SWS	10
2. Modul Finance oder Modul Organizations	V/Ü, 8 SWS	8
	Summe der Bonuspunkte aus veranstaltungsbezogenen Prüfungsleistungen:	18
Seminare (zusätzl. Bonuspunkte)	2 Seminare aus 1. und 2.	4
Master-Abschlussarbeit	4 Monate	20
	Gesamtsumme:	42

Katalog der Wahlpflichtfächer gemäß § 20 Abs. 1

Derzeit werden folgende Wahlpflichtfächer angeboten:

Arbeitsrecht
 Außenwirtschaft und Entwicklungsländer
 Bankbetriebslehre
 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
 Informations- und Kommunikationssysteme
 Internationale Wachstums- und Konjunkturtheorie
 Internationale Wirtschaftsbeziehungen
 Marketing
 Operations Research
 Organisation
 Personalwirtschaft
 Philosophie/Wissenschaftstheorie
 Produktionswirtschaft
 Städtökonomie und Städtökologie
 Statistik/Entscheidungstheorie
 Steuerrecht
 Wirtschaftsenglisch oder eine der folgenden Wirtschafts-Fremdsprachen:
 Französisch, Spanisch
 Wirtschaftsgeographie
 Wirtschaftspsychologie
 Wirtschaftsrecht

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn